

M e r k b l a t t für die Beantragung eines roten Oldtimerkennzeichens nach § 17 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO); (Stand der Gesetzgebung zum 01.03.2007)

Für die Beantragung eines roten Oldtimerkennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung werden von Ihnen in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Schriftlicher formloser Antrag** mit ausführlicher Begründung des Bedarfs, aus der ersichtlich ist, dass dem Halter die Bedeutung der roten Oldtimerkennzeichen und der Rahmen, in denen sie benutzt werden können, bekannt ist. Es ist auch eine Angabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze zu machen. Die Stellplätze dürfen sich nicht auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen befinden.
- Vollständige Fahrzeugpapiere (Fahrzeug muss abgemeldet sein oder abgemeldet werden!)**
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs für die Einstufung des Fahrzeuges als Oldtimer gem. § 23 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), dass es sich um ein Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 FZV handelt. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen.**
- Elektronische Versicherungsbestätigung auf Abruf (7-stelliger Code)** für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge.
- Personalausweis bzw. Reisepass des Antragstellers**
- Bei Zulassung bzw. Abholung der Papiere durch einen Dritten ist eine Vollmacht und ein Ausweisdokument der bevollmächtigten Person vorzulegen**
- Führungszeugnis, Belegart „0“, zur Vorlage bei einer Behörde**
Wird bei einem bestehenden Wohnsitz in der Stadt Passau im Rahmen der Antragsüberprüfung beantragt. Sofern der melderechtliche Hauptwohnsitz NICHT in der Stadt Passau ist, **muss** das Führungszeugnis bei der **zuständigen Wohnsitzgemeinde** beantragt werden.
- Auskunft aus dem Fahreignisregister zur Vorlage bei einer Behörde**
Kann durch den Antragsteller über das Kraffahrtbundesamt (www.kba.de) oder im Rahmen der Antragsüberprüfung durch das Bürgerbüro der Stadt Passau beantragt werden.

Hinweis:

Als ein Oldtimer gilt gem. § 2 Nr. 22 FZV ein Fahrzeug, das vor **mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr** gekommen ist, **weitestgehend** dem **Originalzustand** entspricht, in einem **guten Erhaltungszustand** ist und zur **Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes** dient.

Mit einem roten Oldtimerkennzeichen dürfen **nur** Oldtimer bewegt werden, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Dies gilt auch für **Probefahrten** (Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges) und **Überführungsfahrten** (Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort), sowie für Fahrten zum Zweck der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

Andere als die genannten Fahrten haben den Entzug des roten Oldtimerkennzeichens zur Folge!

Sofern Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:

Frau Rech, Stadt Passau, Bürgerbüro, Vornholzstr. 40, 94036 Passau
Tel. 0851/396-114, Fax: 0851/396-111, E-Mail: ramona.rech@passau.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 07.30 Uhr – 16.00 Uhr / Mittwoch, Freitag: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr / Donnerstag: 07.30 Uhr – 17.00 Uhr